

Liefer- u. Zahlungsbedingungen der Schnabel Metallhandels-GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, einschließlich zukünftiger Verträge, zwischen uns, der **Schnabel Metallhandels-GmbH**, Schapenholz 2, 38104 Braunschweig und unsere Kunden, soweit diese Unternehmer (§14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen sind.
- 1.2. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir den Vertrag in Kenntnis der abweichenden entgegenstehenden Bedingungen durchführen.

2. Angebote, Auftragsannahme und Preise

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2. Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer.
- 2.3. Maß- und Gewichtsangaben sowie Muster unterliegen den handelsüblichen Abweichungen.

3. Lieferung und Leistung

- 3.1. Die Übergabe der Ware erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, beziehungsweise Lager.
- 3.2. Wenn Lieferung frei Lieferadresse des Kunden vereinbart ist, bedeutet dies die Anlieferung per Lastkraftwagen ohne Entladung. Die Gefahr geht mit Bereitstellung zur Entladung am Lieferort auf den Kunden über. Die Anfuhr-Straße muss mit einem LKW (40t) befahrbar sein. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die Anfuhr-Straße, so haftet dieser für auftretende Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Kunde hat die Entladung des Fahrzeugs auf eigene Kosten zu übernehmen.
- 3.3. Soweit die Lieferung durch ein Transportunternehmen vereinbart ist (insbesondere beim Versandkauf), erfolgt Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden für seine Rechnung.
- 3.4. Abholbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht das nicht, so sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Unsere gesetzlichen Rechte aus Annahmeverzug werden hierdurch nicht berührt.
- 3.5. Bei Abrufverträgen kommt der Kunde in Annahmeverzug, wenn er eine nach dem Vertrag abzurufende Lieferung trotz Aufforderung durch uns nicht abrufen.
- 3.6. Der Kunde hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, dass ihm diese nicht zuzumuten sind. Wir sind zu branchenüblichen Mehr- oder Minderleistungen berechtigt.
- 3.7. Die Lieferung von Eisen und Stahl erfolgt unverpackt und nicht gegen Rost geschützt.
- 3.8. Bei einem Vertrag über die längerfristige Belieferung mit Waren sind wir nicht dazu verpflichtet, Waren zu liefern, die die vertraglich vereinbarte Gesamtmenge der zu liefernden Waren überschreiten. Wenn wir eine entsprechende Bestellung dennoch annehmen, können wir diese nach unseren für die Ware bei Bestellung üblichen Preisen abrechnen. Dies teilen wir dem Kunden vor Annahme der Bestellung mit und geben ihm Gelegenheit, die Bestellung zu stornieren.
- 3.9. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzen voraus
 - a) die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung ist von uns selbst verschuldet;
 - b) die richtige und rechtzeitige Vornahme der dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Übermittlung aller für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen, wobei wir nicht verpflichtet sind, diese, insbesondere Bewehrungspläne und Stahllisten, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen;
 - c) die richtige und rechtzeitige Fertigstellung, der für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorleistungen des Kunden oder Dritter, deren Tätigkeit dem Kunden zuzurechnen ist.
- 3.10. Wenn wir unsere Leistungen nicht vertragsgemäß erbringen können, weil der Kunde seine vorstehenden Pflichten (Ziff.

3.9) uns gegenüber nicht erfüllt verlängern sich Leistungszeiten und Lieferfristen um den Zeitraum, an dem wir durch diese Störungen unsere Leistungen nicht erbringen können. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

- 3.11. Von uns nicht zu vertretende unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Naturkatastrophen, Pandemien oder hoheitliche Maßnahmen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

4. Zahlungen

- 4.1. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn alle vorhergehenden Rechnungen beglichen sind, mit Ausnahme solcher Rechnungen, denen berechnete Einwendungen entgegenstehen.
- 4.2. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung steht mit der Hauptforderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma), ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder beruht auf grob fahrlässigem Handeln.
- 4.3. Gerät der Kunde bei Vereinbarung von Raten- oder Teilzahlung (einschließlich Stundungsvereinbarungen) mit mehr als zwei Raten in Zahlungsverzug oder verweigert er endgültig die Erfüllung der Raten- oder Teilzahlungsvereinbarung, so sind wir berechtigt, alle von der Vereinbarung erfassten Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 4.4. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden ergibt und die Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit begründen, sind wir berechtigt, bestehende Stundungsvereinbarungen sofort fällig zu stellen.
- 4.5. In den Fällen der Ziff. 4.3 und 4.4 können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziff. 5.5 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
- 4.6. Die in den Ziff. 4.3 bis 4.5 genannten Folgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- 4.7. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug unberührt.

5. Eigentumsvorbehalte

- 5.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig (d.h. vor Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung) entstehende und bedingte Forderungen.
- 5.2. Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die durch die Verarbeitung neu geschaffene Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 5.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Werts der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache oder im vorstehenden Verhältnis das Miteigentum und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Wir nehmen die Übereignung an. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 5.1
- 5.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der folgenden Ziff. 5.4 und 5.5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Vorbehaltsware ist getrennt von anderen Waren zu lagern und/oder als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- 5.4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Wege des Einbaus als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, werden bereits jetzt an uns

Liefer- u. Zahlungsbedingungen der Schnabel Metallhandels-GmbH

abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Ware veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der Gesamtforderung aus dem Verkauf der Waren an uns abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile nach Ziff. 5.2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten; beim Verkauf mit anderen Waren gilt Satz 3 entsprechend.

- 5.5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen diese Einzugsermächtigung nach Ziff. 4.5. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- 5.6. Von einer Pfändung oder anderen Zugriffsversuchen durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich unterrichten.
- 5.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Mängelrüge

- 6.1. Ist der Kunde Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn, gelten hinsichtlich seiner Obliegenheit zur Untersuchung und Rüge von Mängeln die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2. Ist der Kunde kein Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne, hat er offensichtliche Sachmängel innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware zu rügen.
- 6.3. Werden Mängel erst bei der Verarbeitung erkennbar, so können Beanstandungen von Mängeln nur berücksichtigt werden, wenn die Verarbeitung dieser mangelhaften Gegenstände sofort eingestellt wird.
- 6.4. Wir können die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde uns Gelegenheit gegeben hat, die mangelhafte Ware zur Prüfung der erhobenen Mängelrüge untersuchen. Hierfür hat er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware zur Verfügung zu stellen.

7. Gewährleistungsansprüche

- 7.1. Für mangelhafte Leistungen erfolgt nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung ordnungsgemäßer Ware gegen Rückgewähr der mangelhaften Ware. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, d.h. der Kunde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.2. Der Kunde hat uns auch bei einem Lieferantenregress die Möglichkeit zu geben, nach Ziff. 7.1 nachzuerfüllen. Dies gilt nicht, wenn ihm das Abwarten der Nacherfüllung unzumutbar ist, insbesondere wenn sein Kunde Verbraucher ist und beim

Abwarten der Nacherfüllung durch uns der Rücktritt vom Vertrag und/oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verbraucher zu befürchten ist.

- 7.3. Beim Verkauf von deklassierten Waren stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Fehler keine Gewährleistungsrechte zu.
- 7.4. Wenn wir gebrauchte Sachen verkaufen, ist die Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen.
- 7.5. Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung verjähren binnen eines Jahres ab Übergabe der Ware. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche aus Lieferantenregress (§ 445a BGB), wenn die Ware nicht in der Lieferkette zuletzt an einen Verbraucher verkauft wird.
- 7.6. Schadensersatzansprüche des Kunden werden von dieser Ziff. 7 nicht berührt.

8. Schadensersatzansprüche

- 8.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung und Vertragsverletzung, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden
 - a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen und/oder
 - c) die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- 8.2. Soweit wir nach wegen der (einfach) fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten nicht für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Für alle Verträge zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Abkommens über Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.2. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist unser Sitz (Braunschweig) Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Stand: September 2024